



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	OUI/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 115/86 - 3.3.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 103 433.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 025 478

Bezeichnung der Erfindung: Wärmehärtbare Überzugsmittel auf Basis von Polyestern
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement :

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 8. März 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Titulaire du brevet : Chemische Werke Hüls AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : Bayer AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 56, 114 (1), (2)

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit - Neuermittlung des relevanten Standes der Technik" - "Mehrstoffgemisch modifiziert".

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 115/86 - 3.3.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 8. März 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

BAYER AG, Leverkusen
Konzernverwaltung RP
Patentabteilung
Bayerwerk
D-5090 Leverkusen

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Hüls AG
Postfach 1320
D-4370 Marl 1

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 24. September 1985, zur Post gegeben am 14. Februar 1986, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 025 478 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Lançon
Mitglieder: S. Schödel
R. Schulte

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 20. Juni 1980 mit der Priorität vom 25. August 1979 angemeldete europäische Patentanmeldung 80 103 433.1 ist am 29. Dezember 1982 das europäische Patent 25 478 auf der Grundlage von fünf Patentansprüchen erteilt worden. Der Anspruch 1 lautete:

Wärmehärtbares Überzugsmittel auf der Grundlage einer Mischung aus Bindemittel, organischem Lösemittel sowie gegebenenfalls Pigmenten, Füllstoffen und weiter üblichen Hilfs- und Zusatzstoffen, das als Bindemittel

- A. 5 bis 25 Gewichtsprozent Aminoplaste und
- B. 75 bis 95 Gewichtsprozent hydroxylgruppenhaltige, gesättigte Polyester aus aliphatischen Diolen mit 2 bis 12 C-Atomen in der Kohlenstoffkette, gegebenenfalls cycloaliphatischen Diolen und 2.2-Dimethylpropandiol-(1.3) einerseits und aromatischen sowie gegebenenfalls aliphatischen und cycloaliphatischen Dicarbonsäuren andererseits enthält, wobei die Polyester eine Viskositätszahl im Bereich von 40 bis 80 cm²/g und einen Glasumwandlungspunkt >50°C besitzen

dadurch gekennzeichnet, daß der Polyester der Komponente B. 0.1 bis 2 Gewichtsprozent, bezogen auf den Dicarbonsäureanteil, Reste einer polyfunktionellen Verbindung mit sauerstoffhaltenden funktionellen Gruppen enthält, wobei die Funktionalität der Verbindung > 3 ist.

- II. Gegen die Erteilung des Patents hat die Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf mehrere Druckschriften den Widerruf des Patents gemäß Art. 100 EPÜ

mangels Neuheit, zumindest aber mangels erfinderischer Tätigkeit beantragt. Die Beschwerdegegnerin hat dem widersprochen und ihrerseits weitere Literatur angezogen. Von diesen Entgegnungen spielten schließlich nur noch die

(3) DE-A- 2 013 097 und

(4) Ullmanns Enzyklopädie der technischen Chemie,
4. Aufl. (1978), Band 15, Seite 625 ff.

eine Rolle.

III. Durch die Entscheidung vom 24. September 1985, zur Post gegeben am 14. Februar 1986, hat die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen und in ihrer Begründung im wesentlichen ausgeführt, daß die anmeldungsgemäß eingesetzten Polyester (PE) den hochmolekularen Lackharzen im Sinne der Einteilung von (4) zuzurechnen seien, es sich aber bei den nach (3) verwendeten um Lackharze mit niedriger Molekularmasse (MG) handle. Schon aus diesem Grund sei der Gegenstand des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents neu (Art. 54 EPÜ). Es habe die Aufgabe bestanden, lösungsmittelbeständige Überzugsmassen bereitzustellen, die im Vergleich zu denen des Standes der Technik bei tieferen Temperaturen bzw. in kürzerer Zeit eingebrannt werden können. Nach (4) würden die Überzüge mit wachsender Molmasse der Harze weicher und weniger lösungsmittelfest. Es habe deshalb nicht nahegelegen, Lackharze mit höherem MG überhaupt zur Herstellung von lösungsmittelbeständigen Endprodukten heranzuziehen (Art. 56 EPÜ).

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit dem am 4. April 1986 eingegangenen Schriftsatz unter Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde erhoben

und diese fristgerecht am 16. Juni 1986 schriftlich begründet; sie hat darin u.a. erstmals auf die

(6) DE-A- 2 362 719

Bezug genommen.

Die Beschwerdegegnerin hat darauf mit ihrem Schreiben vom 16. September 1986 geantwortet. Am 8. März 1988 hat die von den Parteien beantragte mündliche Verhandlung stattgefunden. Zu deren Beginn sind (seitens der Kammer) die

(1) DE-C- 2 521 792,

(seitens der Beschwerdeführerin) die

(2) DE-A- 2 211 059

und (seitens der Beschwerdegegnerin) die

(5) US-A- 4 014 708

zur Diskussion gestellt worden, Druckschriften, die sämtlich in der Beschreibung des Streitpatents aufgeführt sind.

V. Die Beschwerdeführerin hat schriftlich wie mündlich in etwa wie folgt argumentiert:

Nach (4) stünden als Bindemittelkomponente für Einbrennlacke niedermolekulare und hochmolekulare PE gleichermaßen zur Verfügung (3,1); zwischen beiden gäbe es einen kontinuierlichen Übergang. So läge das MG der in (2) beschriebenen, als hochelastisch bezeichneten PE zwischen 2900 und 26000; der PE des Beispiels 1 jener Patentschrift mit einem MG von 5600 sei dem mittleren Bereich zuzurechnen.

Diese PE würden zum Lackieren von Metallbändern (coil-coating) eingesetzt. Voraussetzung für eine derartige Verwendung sei, daß die resultierenden Lackfilme genügend flexibel seien, damit das beschichtete Material die nachfolgende Verformung schadlos überstehe.

Mit hochmolekularen, linearen PE erhältliche Überzüge zeigten aufgrund ihres Aufbaus zwar die gewünschte Flexibilität, es fehle ihnen aber an der gleichfalls erforderlichen Lösemittelbeständigkeit. Dies erreiche man, indem man der Empfehlung von (4) folgend höherfunktionelle Komponenten einbaue, die bei der Aushärtung ein engmaschigeres Netzwerk und damit beständigere Überzüge erbrächten.

Eine zu große Menge an Verzweiger wirke sich allerdings nachteilig auf die Löslichkeit des noch unvernetzten Ausgangsmaterials in dem Lacklösemittel aus. Höhermolekulare PE seien davon eher betroffen als niedermolekulare (5). Dementsprechend reichten bei den hochelastischen PE von (2) relativ geringe Mengen aus.

Im vorliegenden Fall könne die optimale Menge an polyfunktionellem Zusatz durch einfache Versuche leicht ermittelt werden. Dies führe zwangsläufig zu der in (4) vorausgesagten Verbesserung der Lösungsmittelresistenz der Beschichtung.

Stelle man sich die Aufgabe, unter günstigeren Einbrennbedingungen zu arbeiten, so verbleibe nur die Möglichkeit, den Verzweigungsgrad der PE zu erhöhen (4). Gehe man aber bereits von einer verzweigten Vorstufe aus, so sei die Zeit bis zur Vernetzung d.h. die Aushärtzeit naturgemäß kürzer. Etwas Erfinderisches sei darin nicht zu erkennen.

Die Beschwerdegegnerin hat demgegenüber vor allem klargestellt, daß das Streitpatent Überzugsmittel betreffe, deren PE-Komponente eindeutig dem hochmolekularen Bereich zuzuordnen sei. Das MG werde durch die Lösungsviskosität ausgedrückt, einem in der Polymerenchemie üblichen Parameter. Die in den Beispielen von (2) untersuchten PE hätten ein MG von maximal 5600 und gehörten daher zu den niedermolekularen PE im Sinne der Einteilung von (4); auf Seite 4 von (2) werde zwar auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Aufbau der PE geringe Mengen eines Trioles mit einzukondensieren; es werde jedoch nicht gesagt, weshalb dies geschehe oder was damit bezweckt werden solle.

Unzutreffend sei die von der Beschwerdeführerin gezogene Schlußfolgerung, daß die Zugabe eines Verzweigungsmittels bei PE gleich welchen MG üblich und mithin auch im vorliegenden fall trivial sei. Das gehe schon aus (5) der Bayer AG hervor, wo von PE eines MG von 500-10000 die Rede sei, der Anteil an Verzweigungsmittel aber zwischen 0 bis 70 Mol.% schwanken könne; dies habe keine nennenswerten Auswirkungen auf die Eigenschaften der Lacke.

Ausgehend von den bekannten Überzugsmassen (1) habe vorliegend die Aufgabe bestanden, Überzugsmittel bereitzustellen, die sich unter günstigeren Einbrennbedingungen verarbeiten lassen und die, ohne Abstriche bei den generellen Eigenschaften zu machen, lösungsmittelfestere Beschichtungen erbrächten. Daß dies gelungen sei ergebe sich aus den Beispielen, insbesondere den MEK-Tests.

Für die Behauptung, daß durch die Verzweigung im PE auch bei kürzeren Einbrennzeiten gute Elastizitäten erreicht werden könnten, fehle ein Hinweis im Stand der Technik. Aus (4) wisse man lediglich, daß mit wachsendem MG der Harze die Überzüge weicher und weniger lösemittelfest würden; auch sei angegeben, daß man sie chemikalienfester machen könne. Schließlich würden nach (4) die Beschichtungseigenschaften durch höhere Einbrenntemperaturen oder längere Einbrennzeiten nicht aber durch deren Erniedrigung bzw. Verkürzung verbessert. Es gebe keinen Beleg dafür, daß "Verzweigung" für gute Elastizität, niedere Einbrenntemperatur, kurze Einbrennzeit und bessere Lösemittelfestigkeit stehe.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents, die Beschwerdegegnerin dagegen stellt den Antrag die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht Art. 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer entschieden, daß die verspätet vorgebrachte, Pulverlacke betreffende Druckschrift (6) für die Entscheidungsfindung unerheblich ist und deshalb nicht berücksichtigt wird (Art. 114 (1), (2) EPÜ).
3. Das Streitpatent betrifft nach seinem Anspruch 1 wärmehärtbare Überzugsmassen auf der Grundlage eines Bindemittel, organische Lösemittel und übliche Zuschlagsstoffe umfassenden Gemisches, wobei unter Bindemittel Aminoplaste (AP) und hydroxylgruppenhaltige, gesättigte PE verstanden werden.

Überzugsmittel dieses Typs sind bereits bekannt. Nach Auffassung der Kammer steht dem Streitgegenstand (1) am nächsten, die in der Beschreibungseinleitung abgehandelt ist, in der wärmehärtbare Abmischungen beschrieben sind, die in ihrer Zusammensetzung den im Oberbegriff des Anspruchs 1 definierten praktisch entsprechen. Sie bestehen ebenso wie diese aus einem Bindemittelgemisch, dem organischen Lösungsmittel und gebräuchlichen Zusätzen; das Bindemittel ist ein Gemisch aus

- A. 5 - 25 Gew.-% eines AP und
- B. 75 - 95 Gew.-% eines hochmolekularen, gesättigten linearen PE mit einem Glasumwandlungspunkt von über 50°C.

Die PE enthalten als alkoholische Komponente lineare aliphatische C₂-C₁₂-Diöle, gegebenenfalls auch cycloaliphatische Diöle und 2,2-Dimethyl-propandiol-(1,3); den Carbonsäureanteil machen Terephthalsäure und Isophthalsäure sowie geringe Mengen cycloaliphatischer Dicarbonsäuren aus. Aus derartigen Überzugsmassen entstehen beim Einbrennen Filme, die auch in großer Schichtdicke hochelastisch sind und die Oberflächenhärte, gutes Witterungsverhalten und ausgezeichnete Korrosionsschutzwirkung in sich vereinen. Nachteilig ist, daß die für verschiedene Zwecke unerläßliche Lösemittelbeständigkeit erst dann erreicht wird, wenn sie relativ lange bei hohen Temperaturen eingebrannt werden.

- 4. Die dem Streitpatent zugrundeliegende technische Aufgabe ist demgegenüber in der Bereitstellung von Überzugsmassen zu sehen, die bei tieferen Temperaturen bzw. in kürzerer Zeit eingebrannt werden können und die Überzüge ergeben, welche ohne Einbuße ihrer guten Allgemeineigenschaften eine bessere Lösemittelbeständigkeit besitzen.

Die Lösung dieser Aufgabe besteht darin, daß die PE-Komponente B des Überzugsmittels 0,1 bis 2 Gew.-% (bezogen auf den Dicarbonsäureanteil) die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 näher bezeichneten, polyfunktionellen Verbindungen enthält.

Die in der Beschreibung des Streitpatents tabellarisch zusammengefaßten Versuchsergebnisse machen es glaubhaft, daß das angestrebte Ziel erreicht wird. So erhöht sich die Lösungsmittelbeständigkeit der Lackfilme im MEK-Test, einer brachenüblichen Bestimmungsmethode, beträchtlich, wenn man den Überzugsmassen patentgemäß modifizierte PE einverleibt. Geht man von den Dw-Werten der Versuche A bis C aus, so liegen die anmeldungsgemäßen Überzugsmittel im Bezug auf Einbrenntemperatur oder Einbrenndauer ebenfalls vergleichsweise günstiger. Schließlich zeigen die weiteren Daten unter den Beispielen 1 bis 3, daß die guten Allgemeineigenschaften der Lackfilme, z.B. im T-Bend-Test oder bei Bewitterung, ungeschmälert beibehalten werden. Dem hatte auch die Beschwerdeführerin letztlich nichts Konkretes entgegenzusetzen.

5. Die Überzugsmassen nach Anspruch 1 des Streitpatents unterscheiden sich von den in (1) beschriebenen in erster Linie durch den zuvor erwähnten polyfunktionellen Bestandteil. Sie sind deshalb als neu im Sinne von Art. 54 EPÜ anzusehen. Nachdem die Neuheit nicht bestritten worden ist, erübrigen sich nähere Ausführungen hierzu.
6. Es ist noch zu untersuchen, ob es in Anbetracht der bestehenden Aufgabe nahegelegen hat, die aus (1) bekannten, auf der Basis von hochmolekularen, linearen PE und AP aufgebauten Überzugsmassen in der im Anspruch 1 definierten Weise zu modifizieren.

Die von der Beschwerdeführerin in den Vordergrund gestellte Entgegenhaltung (2) betrifft die Herstellung von hochelastischen Überzügen aus gesättigten linearen PE. Die zugrundeliegenden Überzugsmittel sollen bei der Bandmetall-Lackierung eingesetzt werden. Die erzeugten Lackfilme werden als elastisch, haftfest und witterungsbeständig geschildert. Zur Herstellung der PE geht man von den üblichen Bestandteilen aus, d.s. aromatische, gegebenenfalls aliphatische und/oder cycloaliphatische Dicarbonsäuren und aliphatische Dirole, kondensiert jedoch noch eine Verbindung mit Neo-Struktur (Hydroxypivalinsäure-neopentylglykolester) ein; auch Triole können in geringer Menge mit zugegen sein (S. 4, Abs. 2). Aus den Angaben in der Beschreibung errechnen sich für die PE - den Parteien zufolge - Molmassen in der Größenordnung von 2900 bis 26000. Damit wird die gesamte Palette der niedermolekularen bis hochmolekularen Lackharzezumindest theoretisch abgedeckt. Eine eingehendere Betrachtung macht jedoch deutlich, daß in Wirklichkeit nur PE eines niederen MG (bis maximal 5600 in Beispiel 1) untersucht worden sind. Die PE kommen überwiegend als Allein-Bindemittel zur Anwendung. Andere Kunstharze, so Epoxydharze, Harnstoff- oder Melamin-Formaldehydharze spielen als Bindemittelkomponente nur eine untergeordnete Rolle (Beispiel 3, 2. Versuchsansatz). Auch auf den ohnehin nur beiläufig erwähnten Triolzusatz kommt es nicht, jedenfalls nicht entscheidend an. Die Lösemittelbeständigkeit wird mit keinem Wort erwähnt.

- 6.2 Das ist auch bei (5) nicht viel anders. Die dortigen ölfreien PE, deren MG mit 500 bis 10000 angegeben ist, entstehen durch Kondensation von Polycarbonsäuren mit 2-Äthylpropandiol-1,3, einem wenig flüchtigen Diol, und ggf. anderen Polyolen, welche letztere 0 bis 70 Mol-% (bezogen

auf die alkoholische Komponente) ausmachen können. Als Polyol wird in dem einzigen Beispiel 1,1,1-Trimethylolpropan verwendet. Die damit erhältlichen Überzüge auf der Basis PE/AP sollen zwar gute mechanische Eigenschaften besitzen, an anderer Stelle wird jedoch auf diesbezügliche Mängel hingewiesen, u.a. eine unzureichende Flexibilität, was im Hinblick auf die vorliegende Aufgabenstellung Beachtung verdient (Streitpatent, S. 2, Z. 40 - 45).

- 6.3 Dagegen wird in (4), einem Übersichtsreferat, in dem der bis zum Jahre 1978 bekanntgewordene Wissensstand auf dem Gebiet der gesättigten PE-Lackharze erschöpfend ausgewertet ist, die hier vorrangig interessierende Lösemittelresistenz von Einbrennlacken unmittelbar angesprochen. Es wird nicht unterschieden zwischen hochmolekularen und niedermolekularen PE, obwohl allem Anschein nach die Ausführungen auf Erkenntnisse zurückgehen, die vor dem an Überzugsmassen mit niedermolekularen PE gewonnen worden sind (z.B. (3), S. 8 letzter Abs. bis S. 9 Abs. 1 aus dem Jahr 1971). Man kann nun obige Anregung kritiklos aufgreifen und gedanklich davon ausgehen, daß es in jedem Fall Sinn und Zweck der Verwendung von verzweigten PE ist, zu stärker vernetzten, damit härteren und beständigeren Lackfilmen zu kommen. Selbst dann muß überraschen, daß der beim Streitgegenstand festgestellte, sprunghafte Anstieg der Lösemittelresistenz nicht mit einer Qualitätseinbuße im Bereich der anderen, gleichfalls erwünschten Eigenschaften erkauft wird. Das ist nicht selbstverständlich. Zieht man nämlich die Ausführungen zu (5) unter Abschnitt 6.2 und die Angaben in (3) S. 8 und 9 in Betracht, so hätte zumindest mit einer verminderten Flexibilität der Überzüge gerechnet werden müssen. Insoweit bestand auch kein Anreiz, die Lehren aus (2) oder (5) und (1) in Bezug

auf den Einsatz von Polyolen miteinander zu kombinieren. Im übrigen ist es auch nicht allein damit abgetan, einen "polyfunktionalen" PE bereitzustellen, vielmehr kommt es darauf an, den abgewandelten Baustein zwanglos in das bestehende, mehrere Komponenten umfassende Gesamtsystem "einzupassen" (Löslichkeit des modifizierten PE in Lacklösemitteln, Verhinderung seiner vorzeitigen Gelierung, Verträglichkeit mit AP). Schließlich ist es auch nicht so, daß die vorgenommene Änderung am PE die einzige und ausschließliche Variationsmöglichkeit des komplex aufgebauten Überzugmittels darstellt, ein Gesichtspunkt, der bei einer rückschauenden Betrachtungsweise leicht übersehen wird (z.B. Einbau spezieller Diole in 1, 2, 5; vgl. auch unter 6.4).

- 6.4 Was nun die Einbrennbedingungen - ein nicht minder wichtiger Teilaspekt der Aufgabe - angeht, so wird in dem schon zitierten Abschnitt 2.8.3. aus (4) darauf hingewiesen, daß die Beschichtungseigenschaften zusätzlich durch diese und durch die Art und Menge des Katalysators geprägt werden. Höhere Einbrenntemperaturen, längere Einbrennzeiten, stärker saure Katalysatoren oder höherer Katalysatorgehalt haben vermehrte Vernetzung und damit härtere und beständigere Lackierungen zur Folge. Dieser Effekt wird auch im vorliegenden Fall angestrebt. Erreicht wird dies durch eine eher "gegenläufige" Maßnahme, nämlich durch eine Absenkung der Einbrenntemperatur oder durch eine Verkürzung der Einbrennzeit, beides Faktoren, die sich auf die Energiebilanz positiv niederschlagen. Mit ihrer Meinung, daß die "vorgefertigten" verzweigten PE - die im übrigen nur in relativ geringer Menge vorliegen - schneller reagieren und daß deswegen mit einer rascheren Vernetzung des Systems habe gerechnet werden können, steht die Beschwerdeführerin alleine da; einen Beleg, der diese Behauptung stützt, ist sie jedenfalls schuldig geblieben.

Der einzige diesbezügliche Hinweis im verfügbaren Stand der Technik, der sich mit der Erniedrigung der Einbrenntemperatur befaßt, läuft darauf hinaus, bei niedermolekularen PE die Säurezahl durch Zuführen eines Säureanhydrids zu erhöhen (3, S. 14 letzter Abs.) und zielt damit eindeutig in eine andere als die hier eingeschlagene Richtung.

- 6.5 Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es der Beschwerdegegnerin wider Erwarten gelungen ist, ein bereits existierendes Überzugsmittel unter weitgehender Beibehaltung seines bewährten Grundkonzepts derart weiterzuentwickeln, daß es als solches bequemer/energiesparender verarbeitbar ist und daß die daraus herstellbaren Lacke den inzwischen gestiegenen Anforderungen der Praxis voll genügen.

Nach alledem beruht der Anspruch 1 des Streitpatents auf erfinderischer Tätigkeit (Art. 56 EPÜ). Die auf diesen rückbezogenen Unteransprüche betreffen bevorzugte Ausführungsformen und sind gleichfalls patentfähig.

7. Die Einspruchsabteilung ist mit ihrem Beschluß auf die oben erörterten Zusammenhänge nicht näher eingegangen. Insbesondere ist zu bemängeln, daß sie nicht der mittlerweile gefestigten, am Prinzip von "Aufgabe und Lösung" orientierten Praxis des EPA gefolgt ist, die u.a. darauf beruht, daß primär der nächstliegende Stand der Technik identifiziert wird.

Nachdem die Kammer jedoch bei ihrer Beurteilung des strittigen Patentierbarkeitskriteriums ebenfalls zu einem positiven Ergebnis kommt - wenngleich nach Auswertung von weiterer, in der Beschreibung zitierter Literatur -, kann von einer eingehenderen Erörterung dieses Sachverhalts abgesehen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden: 1061

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

F. Klein

P. Lançon